

## Anlage 1 a zur Rahmenvereinbarung

### Richtlinien des Wetteraukreises zu Mindeststandards für die Ausstattung und den Betrieb von Wohnungen

zur Unterbringung von Personen nach dem § 1 Landesaufnahmegesetz (LAG)

Je nach Schnitt und Größe der Wohnung ist die Belegung von Personen sowie die Ausstattung individuell zu planen. Es besteht die Möglichkeit, dass Familien sowie auch Einzelpersonen in der Wohnform „Wohngemeinschaft“ dort leben.

Als Wohnfläche sind je Person 6qm zuzüglich 3qm Bewegungsfläche als Richtwert vorzusehen. Zu den Bewegungsflächen zählen insbesondere Aufenthaltsräume, Küchen, Sanitäreinrichtungen und Flure.

**Folgende Mindeststandards** sind bei der funktionsfähigen Ausstattung einer Wohnung zu berücksichtigen:

Pro Wohnung oder je 4-5 Personen:

1 Herd (Kochmulde und Backofen)

1 Kühlschrank

*Kann von abgewichen werden je nach Belegung mit Familie oder Einzelpersonen*

Pro Wohnung oder je 5-6 Personen:

1 WC

1 Dusche oder Wanne

Pro Wohnung oder je 10 Personen (je nach Vorhandensein eines Gemeinschaftswaschraumes):

1 Waschmaschine

Trockenmöglichkeiten

Je Person:

1 Bett mit allen Auflagen

2 Garnituren Bettwäsche, 4 Handtücher, Hausrat pro Person

1 abschließbarer zweitüriger Kleiderschrank

1 Stuhl

Je Zimmer/Wohnung: 1 Tisch

Gardinen (bei einsehbaren Fenstern)

Verdunklungsmöglichkeiten

Reinigungsgegenstände und Putzmittel bei Einzug

Je nach Größe und Anzahl der Wohnungen in einem Haus:

1 Büro-Verwaltungsraum mit Mobiliar

**Betrieb:**

Die Kommune oder die von ihm/ihr beauftragte Person muss als Ansprechpartner/in für die einweisenden Stellen zur Verfügung stehen und ausreichendes und geeignetes Personal für die Verwaltung (Belegungslisten usw.), Reinigung und Betreuung stellen.

Je nach Lage der Gemeinschaftsunterkunft und Infrastruktur hat die Kommune für 1 bis 2 Fahrdienste pro Woche für Einkaufsfahrten der Bewohner Sorge zu tragen.